

Antrag

der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

**Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes
in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge seit 2006 im Rahmen des Bundesumweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) bei welchen Landesbehörden gestellt wurden sowie – soweit bekannt – welche Anteile auf z. B. private Antragstellerinnen und Antragstellern oder Verbände entfallen;
2. zu welchen Themen die Anträge gestellt wurden;
3. wie lange es jeweils dauerte, bis erstens über die Anträge entschieden wurde und zweitens die Umweltinformationen den Antragstellerinnen und Antragstellern zugänglich waren;
4. wie viele Anträge aus welchen Gründen – differenziert nach den Kategorien § 8 und § 9 UIG – ganz oder teilweise nicht bewilligt wurden, und ob hierbei eine schriftliche Begründung der Ablehnung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung stattfanden;
5. welche Gebühren und Kosten von den Antragstellerinnen und Antragstellern gefordert wurden;

6. wie oft von den Behörden Rückfragen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern für notwendig gehalten wurden, weil sie die Anträge für un- oder missverständlich bzw. für zu allgemein formuliert hielten;
7. wie oft und mit welcher Gesamtzeitdauer bis zur Bescheidung der Anträge diese an eine andere Behörde weitergeleitet wurden;
8. welche Beschwerden welcher Art über Nichtumsetzung bzw. Nichtbeachtung des UIG bzw. des LUIG ihr getrennt nach Anfragen bei Landesbehörden, Kreisverwaltungen und Gemeindeverwaltungen seit 2006 bekannt wurden;
9. wie zufrieden sie mit der Resonanz von Bevölkerung und Verbänden auf das LUIG ist und welche Verbesserungsmöglichkeiten sie beim Vollzug des Gesetzes sieht;
10. welche Informationen sie zur Anwendung des UIG sowie des LUIG bei Kommunen und bei privaten Einrichtungen und Unternehmen hat.

28. 10. 2009

Dr. Splett, Rastätter, Schlachter, Sckerl, Sitzmann GRÜNE

Begründung

Der Landtag hat am 21. Februar 2006 das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) zur Umsetzung der Europäischen Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG (28. Januar 2003) durch Verweisung auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) des Bundes vom 22. Dezember 2004 beschlossen. Das Gesetz verpflichtet alle Landes- und kommunale Verwaltungen dazu, jeder Person auf Antrag Umweltinformationen umfassend zugänglich zu machen. Einbezogen sind außerdem bestimmte private Einrichtungen und Unternehmen, falls sie der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen, wie z. B. Stadtwerke oder Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs.

Eine Studie des „Unabhängigen Instituts für Umweltfragen“ (UFU) hat sich mit der Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland befasst. Das Ergebnis der Studie zeigt, dass es in Deutschland noch Verbesserungsbedarf bei der praktischen Anwendung des Umweltinformationsrechts gibt. So werde der Zugang zu Umweltinformationen tendenziell in Deutschland nur unzureichend gewährleistet. Eine sachgerechte Anwendung des Umweltinformationsrechts sei nur zum Teil sichergestellt. Neben den im UIG vorgesehenen Ausnahmetatbeständen würden häufig neue zusätzliche Vorwände gegen die Herausgabe der Umweltinformationen von den informationspflichtigen Stellen geltend gemacht. Nur in Ausnahmefällen erhalte der Antragsteller eine Rechtsbehelfsbelehrung. Da sich die Studie nicht auf einzelne Bundesländer bezieht, möchten wir Auskunft über die Praxiserfahrung mit Anträgen zum Umweltinformationsgesetz in den Landesbehörden erhalten.

Darüber hinaus gibt es immer wieder Meldungen darüber, dass Behörden unterschiedlicher Ebenen nicht mit den Intentionen des UIG und des LUIG vertraut sind, in Teilen die Regelungen überhaupt nicht kennen. Daher werden teils Gebühren eingefordert, auf die bei kritischem Nachfragen verzichtet wird, teils werden Akteneinsicht, die Anfertigung von Kopien oder die Zusendung von Unterlagen mit fragwürdigen oder nicht zulässigen Gründen verwehrt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. November 2009 Nr. 1–8800/9/1 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele Anträge seit 2006 im Rahmen des Bundesumweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG) bei welchen Landesbehörden gestellt wurden sowie – soweit bekannt – welche Anteile auf z. B. private Antragstellerinnen und Antragsteller oder Verbände entfallen;

2. zu welchen Themen die Anträge gestellt wurden;

Anträge nach dem UIG bzw. dem LUIG werden in den Landesbehörden in Baden-Württemberg – wie in allen anderen Bundesländern – nicht oder nicht vollständig gesondert erfasst. Es ist deshalb nicht möglich, zur Anzahl oder den Themen eine belastbare Aussage zu treffen. Den Landesbehörden liegen zwar vereinzelt Daten vor, diese stellen jedoch jeweils lediglich einen nicht repräsentativen Ausschnitt dar. Auch zu den Antragstellern lassen sich keine verlässlichen Aussagen treffen. Eine Recherche sämtlicher Vorgänge, bei denen eventuell eine Anfrage nach dem UIG bzw. dem LUIG gestellt worden sein könnte, wäre mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar.

Eine derartige Recherche wäre aber auch nicht unbedingt aussagekräftig, da eine sehr große Anzahl von Anfragen zu Umweltinformationen im Behördenalltag ohne Bezugnahme auf das UIG oder das LUIG erfolgt. Beispielsweise seien hier Anfragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz oder Anfragen bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Karlsruhe genannt, bei denen äußerst selten auf das UIG Bezug genommen wird.

Diese Einschätzung wird im Übrigen auch vom Verfasser der Studie des „Unabhängigen Instituts für Umweltfragen“ geteilt, auf die in der Begründung des Antrags abgestellt wurde. Dieser geht davon aus, dass Anfragen mit einem ausdrücklichen Bezug zum UIG nur einen kleinen Teil der Anfragen zu Umweltinformationen insgesamt umfassen. Dabei handle es sich vor allem um die tendenziell kritischen Fragen und um Anfragen, die weit überwiegend von Umwelt-Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinitiativen, Journalisten oder Wissenschaftlern gestellt würden. Der Verfasser bezeichnet seine Studie deshalb selbst als nicht repräsentativ sowohl im Hinblick auf den Gesamtkomplex der angefragten Umweltinformationen und erst recht im Hinblick auf Rückschlüsse auf ein einzelnes Bundesland.

3. wie lange es jeweils dauerte, bis erstens über die Anträge entschieden wurde und zweitens die Umweltinformationen den Antragstellerinnen und Antragstellern zugänglich waren;

Eine genaue Aussage hierzu lässt sich aus den oben genannten Gründen nicht treffen. Generell wird die Monatsfrist bei der Bearbeitungsdauer in den genannten Einzelfällen verschiedener Landesbehörden eingehalten, in vielen Fällen deutlich unterschritten. Ein Grund liegt darin, dass zwischenzeitlich viele Umweltinformationen über das Internet verfügbar sind und deshalb

häufig ein kurzer Verweis genügt. Andererseits gibt es vereinzelt Anfragen, die einen sehr hohen Bearbeitungsaufwand erfordern, weshalb die verlängerte Frist von bis zu zwei Monaten in Anspruch genommen werden musste.

4. wie viele Anträge aus welchen Gründen – differenziert nach den Kategorien § 8 und § 9 UIG – ganz oder teilweise nicht bewilligt wurden, und ob hierbei eine schriftliche Begründung der Ablehnung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung stattfanden;

Auch zu den Ablehnungszahlen bzw. den Ablehnungsgründen lässt sich keine detaillierte Aussage treffen. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen wurde den Anträgen aber in aller Regel stattgegeben, negativ beschieden wurden wohl nur wenige Einzelfälle. Hier war neben § 8 und dem häufiger zur Anwendung kommenden § 9 UIG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LUIG eher die Frage entscheidend, ob die begehrte Information eine Umweltinformation im Sinne des LUIG darstellt. Die Entscheidungen werden schriftlich begründet und – nach anfänglichen vereinzelt Umsetzungs-schwierigkeiten mit der neuen Rechtsmaterie – mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

5. welche Gebühren und Kosten von den Antragstellerinnen und Antragstellern gefordert wurden;

Anfragen werden überwiegend gebührenfrei beantwortet. In Einzelfällen wurden geringe Gebühren erhoben, vor allem wenn sie einen besonderen Verwaltungsaufwand erforderten. Kosten – überwiegend handelt es sich um Kopierkosten – werden regelmäßig in Rechnung gestellt.

6. wie oft von den Behörden Rückfragen bei den Antragstellerinnen und Antragstellern für notwendig gehalten wurden, weil sie die Anträge für un- oder missverständlich bzw. für zu allgemein formuliert hielten;

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, wie häufig Rückfragen bei den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern erforderlich waren.

7. wie oft und mit welcher Gesamtzeitdauer bis zur Bescheidung der Anträge diese an eine andere Behörde weitergeleitet wurden;

Nach Einschätzung der Landesbehörden erfolgt eine Weiterleitung eher selten. Eine Ausnahme bilden insoweit zentrale Anlaufstellen wie etwa die Umweltmeldestelle und die Bürgerreferentin des Umweltministeriums, deren Aufgabe es gerade ist, Anfragen entgegenzunehmen und an die jeweils Zuständigen weiterzuleiten oder auf diese zu verweisen. Dabei handelt es sich allein im Umweltministerium im Schnitt um ca. 250 Anfragen pro Jahr, von denen sich etwa zwei Drittel auf Umweltinformationen beziehen dürften.

8. welche Beschwerden welcher Art über Nichtumsetzung bzw. Nichtbeachtung des UIG bzw. des LUIG ihr getrennt nach Anfragen bei Landesbehörden, Kreisverwaltungen und Gemeindeverwaltungen seit 2006 bekannt wurden;

Beschwerden über die Nichtumsetzung bzw. Nichtbeachtung des UIG bzw. des LUIG gibt es nur vereinzelt. Häufig handelt es sich dabei um Fälle, die rechtlich umstritten und schwierig zu beurteilen sind. Die äußerst geringe Zahl an negativen Rückmeldungen lässt insgesamt eher den Rückschluss zu, dass der Vollzug des LUIG in der Praxis kaum Probleme aufwirft. Auch soweit in der Begründung des Antrags auf einzelne Pressemeldungen Bezug genommen wird, handelt es sich hier eher um Einzelfälle, während die Vielzahl unproblematischer Fälle keine Erwähnung in der Presse finden dürfte.

9. wie zufrieden sie mit der Resonanz von Bevölkerung und Verbänden auf das LUIG ist und welche Verbesserungsmöglichkeiten sie beim Vollzug des Gesetzes sieht;

Die Resonanz in der Bevölkerung und bei den Verbänden auf das LUIG wird positiv beurteilt. Das UIG und das LUIG tragen wie erhofft dazu bei, dass sich die Bevölkerung und die Verbände in breitem Umfang über die Umwelt informieren können und dies auch nutzen. Dies bietet eine gute Grundlage für eine bürgernahe und transparente Umweltpolitik.

Die Resonanz kann allerdings nicht allein und nicht in erster Linie anhand der Anfragen zum LUIG beurteilt werden. Eine erhebliche Rolle spielt hier vielmehr auch die aktive Verbreitung von Umweltinformationen über das Internet oder sonstige Veröffentlichungen. Über das Umweltportal Baden-Württemberg und eine Vielzahl anderer Internetangebote sind umfangreiche und vielfältige Informationen zur Umwelt abrufbar. Bis zum Jahr 2007 gab es einen stetigen, teilweise steilen Anstieg der Zugriffszahlen auf diese Internetangebote; die Nutzung hat sich in der Zwischenzeit auf hohem Niveau stabilisiert. Damit sind viele Umweltinformationen auch ohne Anfrage bei einer Behörde zugänglich. Beispielsweise wurde durch die Einrichtung des Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (European Pollutant Release and Transfer Register) die Möglichkeit geschaffen, für große Industriebetriebe die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden und die Verbringung von Abfallmengen sowie Informationen zu Emissionen aus diffusen Quellen, beispielsweise aus Verkehr und Landwirtschaft, direkt auf einer Internetseite abzufragen. Entsprechend ging die Anzahl der Anfragen bei Behörden aus diesem Bereich zurück.

10. welche Informationen sie zur Anwendung des UIG sowie des LUIG bei Kommunen und bei privaten Einrichtungen und Unternehmen hat.

Über den Vollzug des LUIG in den Kommunen liegen keine – auch keine negativen – Informationen vor, die eine detaillierte Beantwortung der Fragen erlauben würden. Entsprechendes gilt für private Einrichtungen und Unternehmen.

Gönner

Umweltministerin